

AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA Corona 7 / 2020

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

einen ersten Hoffnungsschimmer hin zur Wiederherstellung von Normalität kann ich Ihnen heute überbringen!

Wir konnten erreichen, dass die Zulassungsstellen ab dem 14.4.2020 ihren vollständigen Betrieb wieder aufnehmen können. Natürlich unter besonderen Sicherheitsmaßnahmen, denn die Corona-Gefahr ist noch lange nicht gebannt. Ich wünsche Ihnen unter den gegebenen Bedingungen ein schönes Osterfest und gute Erholung!



KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann

Öffnung der Zulassungsstellen ab dem 14.4.2020 - Fahrplan für die schrittweise Rücknahme der betrieblichen Einschränkungen:

Die Bundesregierung hat den Fahrplan für eine schrittweise Rücknahme der betrieblichen Einschränkungen veröffentlicht. Der konkretisierende Erlass steht derzeit noch aus. Bei Dienstleistungsbereichen wie der Versicherungsvermittlung ist nach vorliegenden Informationen davon auszugehen, dass das Betretungsverbot des Kundenbereichs jedenfalls bis Ende April aufrecht bleiben wird. Die Regierung wartet derzeit ab, wie sich die Infektionszahlen in der Osterwoche entwickeln werden. [Fahrplan schrittweise Öffnung](#).

In einer gemeinsamen Aktion hatten sich das Bundesgremium der VA und das Bundesgremium des Fahrzeughandels an das BMK mit einer Forderung nach Erweiterung des Ausnahmekatalogs zum Betretungsverbot für die Zulassungsstellen gerichtet. Derzeit warten viele Kfz-Käufer auf die Ausfolgung ihrer bereits gekauften Kfz, weil Zulassungen nicht ausgestellt und Altfahrzeuge nicht abgemeldet werden können. Mit einer unbürokratischen Lösung, die die Abstands- und Hygienevorgaben berücksichtigt, können Kunden ihre Kfz in Empfang nehmen, die Fahrzeugimporteure und -händler unterstützt werden und die Zulassungsstellen vor einem überbordenden Bearbeitungstau nach Ende der Corona-Krise bewahrt werden.

Update vom 8.4.2020: Die Intervention des Bundesgremiums VA hat zu einer Änderung des bisherigen Erlasses geführt. Mit dem neuen Erlass des BMK (GZ: 2020-0.229.580) dürfen alle Zulassungsstellen - genauso wie stationäre Ladengeschäfte bis 400 qm für Warenverkauf - ab dem 14.4.2020 öffnen. Folgende Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten:

- Der Kundenverkehr wird auf eine Person pro 20 m² beschränkt (allenfalls Zugangskontrollen)
- Abstand zwischen allen anwesenden Personen (Mitarbeiter und Kunden) mindestens ein Meter
- Schutzmaskenpflicht für Mitarbeiter und Kunden
- Desinfektionsmittel stehen für Mitarbeiter und Kunden zur Verfügung
- regelmäßige Desinfektion von Oberflächen

Hier finden Sie den [Erlass BMK Öffnung Zulassungsstellen](#).

ACHTUNG: Bei kombinierten Versicherungsagenturen mit Zulassungsstelle sind Kunden darauf hinzuweisen, dass bis zur regulären Öffnung des Agenturbetriebes keine Versicherungsdienstleistungen, außer telefonisch oder elektronisch, erbracht werden dürfen.

Corona -Hilfs-Fonds:

Als weitere Hilfsmaßnahme hat die Regierung den Corona Hilfs-Fonds eingerichtet. Mit einem Gesamtrahmen bis 15 Mrd. Euro soll der Fonds dazu dienen, schwerwiegende Liquiditätsengpässe bei Unternehmen abzusichern, die vom Betretungsverbot, Versammlungsverbot oder von Reisebeschränkungen betroffen sind. Der Hilfsfonds beinhaltet zwei Instrumente: Überbrückungsgarantien für Kredite und Zuschüsse.

Haftungsgarantien:

- Garantieübernahme, bei Kreditansuchen, wenn der Kreditnehmer mit Zahlungsverpflichtung aus Kreditvertrag säumig ist oder Insolvenzverfahren eröffnet wurde bzw. Eröffnung mangels Masse unterblieben ist.
- Betrachtungszeitraum für Liquiditätsüberprüfung: 1.3.-30.9.2020, in Einzelfällen abweichend bis 12 Monate.
- 90 % der Kredithaftung wird vom Bund übernommen.
- Obergrenze: Maximal 3 Monatsumsätze oder 120 Mio. Euro.
- Kreditzinssatz max. 1 % sowie Garantieentgelte zwischen 0,25 und 2 %.
- Laufzeit: 5 Jahre, um weitere 5 Jahre verlängerbar.
- Voraussetzung: Betrieb und Bedarf in Österreich.

Prozedere:

- Anträge für Garantien können ab 8.4.2020 eingereicht werden.
- Die Hausbank füllt den Antrag gemeinsam mit dem Unternehmen aus.
- Antragstellung für Klein- und Mittelbetriebe an die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS).
- Die AWS leitet an die neugegründete Covid-19 Finanzierungsagentur (COFAG) weiter, diese übernimmt die Kreditgarantie. Die Hausbank zahlt den Kredit aus.
- Ziel sind, ab der Einreichung bis zur Genehmigung, nur 7 Werktage Bearbeitungszeit. Auszahlung frühestens ab 15.4.2020.

Zuschüsse:

- Zuschüsse müssen nicht zurückgezahlt werden und sind steuerfrei. Sie reduzieren aber die abzugsfähigen Aufwendungen im Wirtschaftsjahr.
- Voraussetzung: Standort, Geschäftstätigkeit und anfallende Fixkosten in Österreich.
- Zumutbares Bemühen um Reduzierung der Fixkosten und Erhalt von Arbeitsplätzen.
- Der Zuschuss beträgt max. 90 Mio. Euro pro Unternehmen.
- Der Betrieb muss einen Umsatzeinbruch ab 40 % nachweisen können. Der Umsatzausfall muss binnen 3 Monaten 2.000 Euro übersteigen.
- Gestaffelte Zuschüsse, je nach tatsächlich erlittenem Umsatzeinbruch und abhängig vom Zeitraum der Corona-Krise (ab dem 16.3.2020):
 - 40-60 % Einbußen: 25 % Zuschuss
 - 60-80 % Einbußen: 50 % Zuschuss

- 80-100 % Einbußen: 75 % Zuschuss
- Unternehmerlohn von max. 2.000 Euro ist Teil des Fixkostenzuschusses.
- Der Umsatzeinbruch muss von einer Stelle (zB Wirtschaftsprüfer) bescheinigt werden.
- Abgedeckt werden „nicht aufschiebbare“ Betriebskosten, wie zB Miete, Zinsen, vertragliche Verpflichtungen, Strom/Gas, Telekommunikation.
- Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung des Schadens am Ende des Wirtschaftsjahres (Jahresabschluss).

ACHTUNG: Auf der Seite des BMF werden vom Fixkostenzuschuss ausgenommen der „*gesamte Finanz- und Versicherungsbereich (Banken, Kreditinstitute, Versicherungen, Wertpapierfirmen und andere Finanzunternehmen, die prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen.*“ Nach Auffassung der Experten der WKÖ und des VVO sind davon nicht die Vermittler erfasst, sondern nur deren Auftraggeber, die der Aufsicht der FMA unterliegen (Stand: 6.4.2020).

Prozedere:

- Die Registrierung für die Zuschüsse ist ab dem 15.4. -31.12.2020 über das Online-Tool des AWS (für Klein- und Mittelbetriebe) möglich. Abgabe des vollständigen Antrages bis 31.8.2021 zulässig.
- Die Abwicklung erfolgt über die COFAG, die sich der AWS bedient.
- Auszahlung über die Hausbank am Ende des Wirtschaftsjahres, nach Gesamtbeurteilung aller Bestätigungen zu Umsatzrückgang und ersatzfähigen Fixkosten.

Berechnungsbeispiele für Zuschüsse finden Sie [hier](#).

Es können beide Maßnahmen zusammen, aber auch einzeln in Anspruch genommen werden.

Weitere Informationen finden Sie hier:

- [COFAG Leitfaden Garantie](#)
- [AWS](#)
- [BMF Corona-Hilfspakete](#)

Härtefall-Fonds: Nun auch Pensionisten anspruchsberechtigt

Der Bezieherkreis für den Härtefallfonds wird erneut ausgeweitet. Neu werden auch Zusatzeinkommen und Mehrfachversicherte - dazu zählen Pensionierte, die noch selbstständig sind - als Anspruchsberechtigte einbezogen. Grundsätzlich beträgt der Zuschuss bis zu 80 % des Einkommens aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Gesamteinkommen werden mit 2.000 Euro pro Monat gedeckelt. Der Zuschuss wird drei Monate ausbezahlt. Anträge können ab dem 16.4.2020 gestellt werden.

WKO-Seite zu Corona

Coronavirus Infopoint: T: 05 90 900 - 4352 (Mo-Fr 8:00 - 20:00 Uhr);
Infopoint_Coronavirus@wko.at

Corona und EPU

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/>

www.sozialministerium.at

AGES

ACHTUNG:

Die Coronakrise stellt uns trotz sorgfältigster Arbeit derzeit vor besondere Herausforderungen. Informationen können sich täglich ändern. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden. Bitte informieren Sie sich zusätzlich über die angegebenen Links. Vergangene Newsletter finden Sie auf www.dieversicherungsagenten.at .

LÄNDERINFO:

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)